

Bundesgesetzblatt

969

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1979	Nr. 39
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 79	Zweite Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ neu: 180-25-2	970
8. 8. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit	971
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	973
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	973
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975	973
15. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	974
15. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds	975
17. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	975
17. 8. 79	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken	977
17. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	979
20. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	981
22. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	983
—	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen	984

**Zweite Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt
„EUROCONTROL“**

Vom 29. August 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL und die Mitglieder ihres Personals, die dem System der sozialen Sicherheit der Organisation unterliegen, gelten nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung sowie über das Kindergeld und die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 neugefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1962 II S. 2273) außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 29. August 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit**

Vom 8. August 1979

In Neu Delhi ist durch Notenwechsel vom 8. Februar/1. März 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien eine Vereinbarung über die Änderung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 31. Dezember 1971 (BGBl. 1972 II S. 1620) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 1. März 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

(Übersetzung)

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Neu Delhi
EZ 445.10
der Geschäftsträger a. i.

M. M. S. Srivastava
Joint Secretary

Nr. F. 24/23/78-IA-EEC-I
Regierung von Indien
Wirtschaftsministerium

Neu Delhi, den 1. März 1979

Neu Delhi, den 8. Februar 1979

Herr Staatssekretär,

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Änderung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 31. Dezember 1971 über Technische Zusammenarbeit vorzuschlagen:

Ich beehre mich, den Eingang Ihrer mit Datum vom 8. Februar 1979 an den Staatssekretär im Wirtschaftsministerium gerichteten Note mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

1. (1) Zu Artikel 3 (1) b):

- a) Buchstabe „a“ nach den Worten „gemäß Artikel 2 Absatz 1“ wird gestrichen.
- b) Die Worte „trägt die Kosten des Transports in Indien“ werden ersetzt durch „stellt sicher, daß die Abfertigung derartiger Ausrüstungsgegenstände durch die indischen Zollbehörden aufgrund der nicht rechtzeitigen Zahlung von Zöllen, Gebühren, Steuern oder anderen Abgaben, denen solche Einfuhren unterliegen, nicht verzögert wird“.

(Es folgt der Text der nebenstehenden Note)

(2) Zu Artikel 3 (1) g):

Nach den Worten „... gewährleistet, daß die indischen Staatsangehörigen“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

(3) Zu Artikel 4 (1) a):

Der gesamte Wortlaut wird gestrichen mit Ausnahme der Worte „ist den Experten bei der Beschaffung von angemessenen Wohnungen behilflich“.

(4) Zu Artikel 4 (2) a):

Die Worte „innerhalb einer Frist von vier Monaten“ werden durch die Worte „innerhalb einer Frist von sechs Monaten“ ersetzt.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung von Indien mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Ich beehre mich, zu bestätigen, daß der Inhalt Ihrer oben angeführten Note die zwischen unseren beiden Regierungen getroffene Vereinbarung richtig wiedergibt, und daß diese Vereinbarung mit Datum des vorliegenden Schreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Otto Hauber

M. M. S. Srivastava

Dr. Manmohan Singh
Secretary
Ministry of Finance (DEA)

c. c.: Government of India,
Ministry of External Affairs,
Neu Delhi

Seiner Exzellenz
Dr. Otto Hauber
Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Neu Delhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 14. August 1979

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2, das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Seschellen am 28. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai 1979 (BGBl. II S. 440).

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung der Gastwirte
für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen**

Vom 14. August 1979

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (BGBl. 1966 II S. 269) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Italien am 12. August 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1972 (BGBl. II S. 1544).

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975**

Vom 14. August 1979

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975 (BGBl. 1977 II S. 1301) ist nach seinem Artikel 69 Abs. 1 endgültig in Kraft getreten für

die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft am 23. Februar 1979
Kolumbien am 16. März 1979
Venezuela am 15. Februar 1979

Nach seinem Artikel 71 Abs. 4 ist es in Kraft getreten für

Santa Lucia am 14. Mai 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. II S. 237).

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds**

Vom 15. August 1979

Das Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. 1973 II S. 1793) ist nach seinem Artikel 57 Abs. 2 für folgende weiteren Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	22. Februar 1979
Kuwait	am	15. Dezember 1977
Vereinigte Arabische Emirate	am	5. April 1979
Vereinigte Staaten	am	18. November 1976

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1974 (BGBl. II S. 1107).

Bonn, den 15. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. August 1979

In Antananarivo ist am 3. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Demokratischen Republik
 Madagaskar —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Madagaskar beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau der Straße Ihosy-Sakaraha (Nationalstraße 7)“ ein Darlehen bis zu 36 875 000,— DM (in Worten: Sechshunddreißig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtli-

chen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 3. Juli 1979 in zwei
 Schriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Scholz

Für die Regierung
 der Demokratischen Republik Madagaskar

Ch. Richard

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Geologischen Wissenschaften und Techniken**

Vom 17. August 1979

In Beijing/Peking ist am 19. Juni 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Hauptamt für Geologie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem § 5 Abs. 1

am 19. Juni 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 1979

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Engelmann**

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt
für Geowissenschaften und Rohstoffe
und dem Staatlichen Hauptamt für Geologie
der Volksrepublik China
vertreten durch den Präsidenten der Chinesischen Akademie
für Geologische Wissenschaften
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Geologischen Wissenschaften und Techniken**

Der Bundesminister für Wirtschaft
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Staatliche Hauptamt für Geologie
der Volksrepublik China

ausgehend von

dem schon bisher fruchtbaren Zusammenwirken der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staatlichen Hauptamt für Geologie der Volksrepublik China,

dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978,

in dem Wunsche,

bei geowissenschaftlichen Untersuchungen und dem wissenschaftlichen Austausch über Themen von gemeinsamem Interesse weiterhin nutzbringend zusammenzuarbeiten,

sowie geowissenschaftliche Erkenntnisse und Techniken gemeinsam weiterzuentwickeln,

die Grundlage der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit der beiden Staaten weiter zu stärken,

sind wie folgt übereingekommen:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (im folgenden BGR genannt) und das Staatliche

Hauptamt für Geologie (im folgenden HfG genannt) werden auf folgenden Fachgebieten zusammenarbeiten:

Mineralische Rohstoffe, Energierohstoffe, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Meeresgeologie, Geotektonik, Stratigraphie, Paläontologie, entsprechende Methoden für Fernerkundung, Geophysik, Geochemie, Analysen und Aufbereitungsmethoden im Labor.

(2) Beide Seiten stimmen überein, den Austausch und die Zusammenarbeit auf den Fachgebieten auf verschiedene Weise durchzuführen, zum Beispiel durch Austausch von Delegationen, Entsendung von Studiengruppen, Einladung von Wissenschaftlern zu Vorlesungen oder Fachdiskussionen, Weiterbildung der Fachleute und insbesondere durch gemeinsame Forschungsprojekte.

(3) Beide Seiten stimmen überein, in dem durch § 1 dieser Vereinbarung festgesetzten Rahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf und den jeweiligen Möglichkeiten

1. Bücher, Zeitschriften, Karten und sonstige Informationen auszutauschen;
2. Standard- und Vergleichsproben von Gesteinen, Erzen, Mineralien und Böden zur Teil-, Komplet- und Isotopenanalyse und zu anderen Analysen auszutauschen;
3. Erfahrungen, Methoden und Verfahren zur Vorbereitung von Standard- und Vergleichsproben auszutauschen.

(4) Wenn eine Seite Ergebnisse der beiderseitigen Zusammenarbeit und durch den Austausch erhaltene Bücher, Zeitschriften, Karten und sonstige Informationen an einen Dritten weitergibt, wird sie die Zustimmung der anderen Seite einholen.

(5) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit werden die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China beachtet werden.

§ 2

(1) Vertreter beider Seiten treffen sich einmal im Jahr, um die Fortschritte der vorangegangenen Arbeitsperiode auszuwerten und um das schriftliche gemeinsame Ar-

beitsprogramm für das folgende Jahr aufzustellen. Das Treffen findet nach Möglichkeit abwechselnd in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland statt.

(2) Zur Vorbereitung des Treffens tauschen beide Seiten zuvor schriftliche Unterlagen aus.

(3) Soll das Arbeitsprogramm die Rechte eines Dritten berühren, so ist dessen Zustimmung einzuholen. Die an dieser Vereinbarung Beteiligten werden sich nach besten Kräften um die Zustimmung des Dritten bemühen.

(4) Das erste Treffen im Rahmen dieser Vereinbarung findet in der Volksrepublik China im Juni 1979 statt. Das folgende Treffen findet im Jahre 1980 in der Bundesrepublik Deutschland statt.

§ 3

Zur Durchführung der Arbeitsprogramme werden beide Seiten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens hinsichtlich der Finanzierung eine besondere Übereinkunft treffen. Bis zum Abschluß dieser Übereinkunft werden die Vertreter beider Seiten bei den jährlichen Treffen nach § 2 Abs. 1 entsprechend denselben Prinzipien für die Finanzierung des zu beschließenden Arbeitsprogramms eine Regelung treffen.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Geltungsdauer dieses Abkommens beträgt fünf Jahre. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere fünf Jahre, es sei denn, daß eine der beiden Seiten die Vereinbarung sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(2) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, werden alle laufenden Projekte nach den Regeln dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Geschehen zu Beijing am 19. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Wirtschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Der Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften
und Rohstoffe
F. B e n d e r

Für das Staatliche Hauptamt für Geologie
der Volksrepublik China
Der Präsident der Chinesischen Akademie
für Geologische Wissenschaften
Z o u - J i a l o n g

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. August 1979

In Bujumbura ist am 7. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Burundi —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burundi beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 21. Februar 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Burundi zu schließenden Ver-

träge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 7. Juni 1979 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wolfdietrich Vogel

Für die Regierung der Republik Burundi

N z a m b i m a n a

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 7. Juni 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Last- und Tanklastkraftwagen,
 - b) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - c) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - d) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - e) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - f) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Burundis von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. August 1979

In Bujumbura ist am 7. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 7. Juni 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Burundi —

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung der Republik Burundi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Darlehensnehmern mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, geschlossen, ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehensverträge über insgesamt 19 604 130,65 DM (in Worten: neunzehn Millionen sechshundertvierertausendeinhundertdreißig Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Burundi gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,
- b) die ab 31. Dezember 1978 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus den der Banque Nationale de Développe-

ment Economique (BNDE) und der Banque de la République du Burundi gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regierung der Republik Burundi zu leisten sind, und

- c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den vorbezeichneten Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird — vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge — auf Rückzahlungen von insgesamt 17 984 130,65 DM (in Worten: siebzehn Millionen neuhundertvierundachtzigtausendhundertdreißig 65/100 Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovisionen verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, anstelle der mit Regierungsabkommen vom 28. Februar 1976 und vom 21. Januar 1978 (zwei Abkommen) zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 37 184 596,15 DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen hundertvierundachtzigtausendfünfhundertsechsunneunzig Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Regierungsabkommen sinngemäß weiter.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Burundi sowie dem bisherigen Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 7. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfdietrich Vogel

Für die Regierung der Republik Burundi
N z a m b i m a n a

Anlage
gemäß Artikel 1 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
vom 7. Juni 1979 über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- | | |
|------------------------|--|
| die Regierungsabkommen | vom 23. Dezember 1965,
vom 30. Januar 1973,
vom 1. September 1975
(zwei Abkommen),
vom 28. Februar 1976,
vom 21. Januar 1978
(zwei Abkommen), |
| die Darlehensverträge | vom 11. Mai 1966
mit Zustimmungserklärung,
vom 31. Mai 1974,
vom 16. Oktober 1974,
vom 26. November 1975,
vom 26. Mai 1977
(zwei Verträge),
vom 26. Oktober 1978. |

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein Internationales Energieprogramm
Vom 22. August 1979

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 71 Abs. 2 für

Australien am 27. Mai 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (BGBl. II S. 991).

Bonn, den 22. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen
über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen
und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen**

Die in Abschnitt III der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (BGBl. II S. 932, 936) wiedergegebenen Angaben über den **Tag des Inkrafttretens** des Übereinkommens vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen sind in bezug auf **Zaire** und **Bulgarien** dahingehend zu berichtigen, daß dieses Übereinkommen nach Maßgabe der im übrigen unverändert aufrechterhaltenen Zusatzangaben zu diesen Staaten für

Zaire am 25. Juli 1978

in Kraft getreten ist und für

Bulgarien am 28. Dezember 1979

in Kraft treten wird.